

**GEMEINDE WANNWEIL
Landkreis Reutlingen**

**Gebührenordnung
für die Benutzung der Uhlandhalle (Mehrzweckhalle)
vom 29.06.2006**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.06.2006 folgende privatrechtliche Gebührenordnung erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Wannweil erhebt für die Benutzung der Uhlandhalle zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsentgelte sind der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Genehmigung der mietweisen Überlassung der Einrichtungen durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird zwei Wochen nach Bekanntgabe der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig
- (3) Die Erlaubnis zur Benutzung der Uhlandhalle kann von der ganzen oder teilweisen Bezahlung des Benutzungsentgeltes abhängig gemacht werden.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen

§ 4
Höhe der Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte betragen:

		Volles Benutzungsentgelt EUR	Ermäßigtes Benutzungsentgelt EUR
1.	Grundmiete		
1.1	für die gesamte Halle	350,00	175,00
1.2	für den großen Hallenteil	230,00	115,00
1.3	für den kleinen Hallenteil	140,00	70,00
1.4	für den Pavillon (Foyer)	60,00	
2.	Mietzuschläge		
2.1	für die Küchenbenutzung		
	- Küchenbenutzung mit Kochen	60,00	
	- Küchenbenutzung ohne Kochen	30,00	
2.2	für die Benutzung der Lautsprecher- u. Übertragungsanlage sowie des Regieraumes	20,00	
2.3	Heizkostenzuschlag		
	- für die Halle	75,00	
	- für den Pavillon	50,00	
2.4	bei Tanz- o. Faschingsveranstaltungen, Festbetrieb		
	- für die gesamte Halle	75,00/Tag	
	- für den großen Hallenteil	50,00/Tag	
2.5	bei gewerblichen Musikveranstaltungen mit verpachtetem Wirtschaftsbetrieb (Konzerte, Disco- Veranstaltungen u.ä.)	100,00/Tag	
2.6	für Veranstaltungen, die länger als bis 2.00 Uhr dauern	24,00/Std.	
3.	Nebenkosten		
3.1	für das Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen durch die Gemeinde	15,00	
3.2	für den Auf- und Abbau der mobilen Bühne durch die Gemeinde	15,00	
3.3	für die Müllbeseitigung durch die Gemeinde		
	- Restmüllentsorgung bei Sportveranstaltungen	40,00	
	- Restmüllentsorgung bei nichtsportl. Veranstaltungen	80,00	
	- Entsorgung von Frittierfetten (Problemstoffe) bei Sport- oder nichtsportlichen Veranstaltungen	40,00	
3.4	für die Reinigung der Halle durch die Gemeinde		
	- für die gesamte Halle (ohne Küche, Tribüne, Dusch- und Umkleideräume)	120,00	
	- für den großen Hallenteil (ohne Küche, Tribüne, Dusch- und Umkleideräume)	100,00	
	- für den kleinen Hallenteil (ohne Küche, Tribüne, Dusch- und Umkleideräume)	90,00	
	- für den Pavillon (Foyer)	65,00	
	- für die Küche mit Kochen	120,00	
	- für die Küche ohne Kochen	80,00	
	- für die Tribüne	80,00	
	für die Dusch- und Umkleideräume		
	- bei Benutzung bis zu 2 Umkleiden	50,00	
	- bei Benutzung von mehr als 2 Umkleiden	80,00	
3.5	für die technische Betreuung und Aufsicht durch die Gemeinde		
	- bis 24.00 Uhr/Std.	15,00	
	- ab 24.00 Uhr/Std.	24,00	

3.6	für die Stellung einer Feuerwache * Der Entschädigungsbetrag wird aufgrund der Kostenersatzordnung für Leistungen der Feuerwehr erhoben.	*	
-----	---	---	--

- (2) Die Benutzungsentgelte für den Pavillon (Grundmiete, Mietzuschläge und Nebenkosten) werden nur für Veranstaltungen im Pavillon erhoben.
- (3) Bei Veranstaltungen mit verpachtetem Wirtschaftsbetrieb ermäßigen sich bei einem pachtpflichtigen Nettoumsatz von mehr als 1000 Euro die Grundmiete nach Abs. 1 Nr. 1 und die Mietzuschläge für die Küchenbenutzung nach Abs. 1 Nr. 2.1 um die Hälfte.
- (4) Solange für den Betrieb der Umlandhalle keine Umsatzsteuerpflicht besteht, wird für die Benutzungsentgelte keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer erhoben).

§ 5 Ermäßigungen

Die ermäßigten Benutzungsentgelte nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis Nr. 1.3 gelten für

1. Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen sowie von Privatpersonen aus der Gemeinde;
2. örtliche kirchliche Veranstaltungen;
3. politische Parteien, die im Bundestag, Landtag oder im Gemeinderat vertreten sind, für eine Wahlversammlung vor jeder Wahl.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von der Erhebung sämtlicher Benutzungsentgelte nach § 4 sind befreit:
 1. Der Schulsport- und Kindergartensportunterricht im Rahmen des Stundenplanes;
 2. die Veranstaltungen der Schule;
 3. der Übungs- und Spielbetrieb örtlicher sport- und kulturtreibender Vereine und Organisationen im Rahmen der im gültigen Belegungsplan festgelegten Übungszeiten;
 4. die Hauptproben örtlicher Vereine und Organisationen vor öffentlichen Veranstaltungen, sofern keine Besucher eingeladen sind und keine Getränke ausgeschenkt werden.
 5. Veranstaltungen der örtlichen Vereine bei gängigen Vereinsjubiläen (10, 20, 25, 50, 75, 100, 125, 150). Die Nebenkosten für das Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen werden in diesem Fall jedoch erhoben.
- (2) Von der Erhebung der Grundmiete nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 und der Mietzuschläge nach § 4 Abs. 1 Nr. 2.2 und 2.3 sind befreit:
 1. Die örtlichen Vereine zur Durchführung von je einer Veranstaltung jährlich.
 2. Jugendveranstaltungen örtlicher sport- und kulturtreibender Vereine außerhalb des Belegungsplanes, sofern der Verein die Reinigung der Halle selbst übernimmt. In diesem Fall hat der Beauftragte der Gemeinde die ordnungsgemäße Reinigung der Halle abzunehmen. Entsteht der Gemeinde ein Aufwand für eventuell erforderlich werdende Nachreinigungsarbeiten, wird dem Veranstalter dieser zusätzliche Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Ergeben sich mit dem veranstaltenden Verein wiederholt Probleme, weil z.B. die Reinigung der Halle nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, kann dieser Verein von der Befreiungsregelung gem. Ziffer 2 ausgeschlossen werden.
 3. der besonders erlaubte Spielbetrieb örtlicher sport- und kulturtreibender Vereine und Organisationen außerhalb des Belegungsplanes z.B. für Pflichtspiele und Wettkämpfe im Rahmen einer Verbandsspielordnung oder für offizielle Freundschaftsspiele, die nach den Regeln des Deutschen Sportbundes (Passzwang, Schuhkontrolle, offizielle Schiedsrichter u.ä.) durchgeführt werden, oder für Turniere, bei denen ausschließlich Wannweiler Vereine und Organisationen teilnehmen.

In diesem Fall ist bei besonderen Wochenendveranstaltungen an den Hausmeister für die Aufsicht und Reinigung - jedoch ohne Reinigung der Küche - eine Aufwandspauschale von EUR 275/pro Tag mit Benutzung der Zuschauertribüne, bzw. EUR 150/pro Tag ohne Benutzung der Zuschauertribüne zu bezahlen. Sofern mehr als zwei Umkleiden benutzt werden, ist eine zusätzliche Pauschale von EUR 25/pro Tag zu entrichten.

- (3) Von der Erhebung der Grundmiete nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind befreit: Veranstaltungen ortsansässiger Veranstalter, die kulturellen, sportlichen, volkswirtschaftlichen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, bei denen weder bewirtschaftet noch ein Eintrittsgeld erhoben wird.
Wird nur der Pavillon bewirtschaftet, so ist die Grundmiete für den Pavillon nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.4 zu entrichten.
- (4) Die Befreiungen nach den Absätzen 1-4 werden nicht gewährt, wenn Eintrittsgeld erhoben wird.
Ein Startgeld, das bei Sportveranstaltungen von den einzelnen Mannschaften erhoben wird, gilt nicht als Eintrittsgeld im Sinne dieser Gebührenordnung.

§ 7 Rücktritt

- (1) Tritt der Veranstalter oder Antragsteller mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zurück, werden keine Benutzungsentgelte erhoben. Bereits bezahlte Entgelte werden erstattet.
- (2) Bei einem späteren Rücktritt wird eine Bereitstellungsgebühr von 10 % der Grundmiete erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat oder die Umlandhalle noch für andere entgeltpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.
- (3) Der Veranstalter bzw. Antragsteller hat Aufwendungen, die der Gemeinde entstanden sind, zu ersetzen.

§ 8 Zusätzliche Kosten

- (1) Entstehen der Gemeinde durch die Inanspruchnahme des Hausmeisters zusätzliche, durch die Entgelte nach § 4 nicht abgedeckte Kosten, sind diese vom Veranstalter bzw. Mieter der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Für Sachbeschädigungen aller Art ist auf gesonderte Rechnungstellung hin Ersatz vom Veranstalter bzw. Mieter zu leisten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die seitherige Gebührenordnung vom 29.11.2001 tritt außer Kraft.

Wannweil, 30.06.2006

gez. Anette Rösch
Bürgermeisterin